

ÖKOJAGD aktuell

„Jagdkultur und Jagdwesen in Deutschland“

Immaterielles Kulturerbe der UNESCO trotz ungeklärter NS-Geschichte?¹

Hubertus Habel

Der Deutsche Jagdverband (DJV) bewirbt sich gemeinsam mit dem Bayerischen Jagdverband (BJV) und dem Bundesverband Deutscher Berufsjäger (BDB) mit der in der Überschrift zitierten Kulturform um die Auszeichnung als Immaterielles Kulturerbe (IKE) gemäß der Kriterien des entsprechenden UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes². Offenbar sieht das Expertenkomitee der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) die Bewerbung in einigen Punkten kritisch, hatte sie doch den Antrag „erneut zurückgestellt“ um den Antragstellern die empfohlene Überarbeitung „in einigen Punkten wie der Tierethik, der Waldpflege sowie des Verhältnisses der Verbände“³ bis Ende Mai 2020 zu ermöglichen. Auch der Ökologische Jagdverband (ÖJV) sieht die Bewerbungsinhalte der Antragsteller kritisch.⁴

Die UNESCO-Kriterien zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes legen unter anderem besonderen Wert auf „eine differenzierte historische Reflexion des Brauchgeschehens“. Dem entsprechend wird unter 6. d) des Bewerbungsantrages darum gebeten, „kritisch-reflektierend auf die Geschichte der Kulturform [...], besonders zur Zeit des Nationalsozialismus, [...] einzugehen. Außerdem stellt die UNESCO als Voraussetzung der Anerkennung als Immaterielles Kulturerbe fest, dass dieses „im Einklang mit bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften, dem Grundgesetz, mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, [...]“ steht.⁵ Das bedeutet für Deutschland, dass das IKE mit unserer gesellschaftlichen und staatlichen Struk-

tur des freiheitlich-demokratischen, sozialen und pluralistischen Rechtsstaates übereinstimmen sollte, wie er v. a. in den Artikeln 1 bis 20 des Grundgesetzes bestimmt ist.

Der vorliegende Text bezieht sich auf einen Aspekt des DJV/BJV/BDB-Antrages zur Geschichte der als IKE beworbenen Kulturform. Er orientiert sich an Martin Scharfes Auftragsbeschreibung zur kulturwissenschaftlichen Analyse kollektiver Gedächtnisbestände:

„Vergessen [ist] viel mehr als bloß Nicht-Erinnern, Erinnern viel mehr als bloß Nicht-Vergessen [...]. Unsere methodische Richtschnur ist also fortan doppelt gewirrt: Wir möchten nicht nur wissen, was im Kontobuch des gesellschaftlichen Gedächtnisses steht, sondern auch, warum manches dick und rot unterstrichen, anderes dagegen unterschlagen ist.“⁶

Die wenig bekannten Originalquellen, deren Kenntnis zum Verständnis der Argumentation dieser Stellungnahme wesentlich ist, werden im Wortlaut zitiert. Sonstige leicht verfügbare Quellen werden nur im Anmerkungsapparat belegt.

Fragwürdige Erzählung

Unter Punkt 6. d) „Reflexion der Geschichte und der Entwicklung“ schreiben die Antragsteller:

„Der sozialdemokratische preußische Ministerpräsident Otto Braun entwarf um 1928 ein einheitliches Jagdgesetz, welches aber erst 1934 aufgegriffen und, versehen mit einer Präambel im Sinne der Naziideologie, zum Reichsjagdgesetz (RJG) wurde. Der 1949 gegründete DJV regte das Bundesjagdgesetz an, dass [!] sich, ohne die Präambel, inhaltlich eng an das RJG anlehnte und 1953 in Kraft trat.“⁷

„Waidgerechtigkeit“⁸, Dreh- und Angelpunkt des Jagdrechts, ist mithin Weuskern dieser Erzählung.

Das Jahr des am 3.7.1934 erlassenen und am 1.4.1935 vollständig in Kraft getretenen Reichsjagdgesetzes (RJG),⁹ der Verweis auf die nationalsozialistisch geprägte Präambel und die Übernahme des RJG in das Bundesjagdgesetz vom 29.11.1952 (BJG)¹⁰ entsprechen immerhin historisch nachprüfbarer Realität.

Aufmerksame Leser*innen ähnlich ausgerichteter Äußerungen¹¹ dürften sich über den Inhalt dieser Passage nicht wundern. Bemerkenswert ist hieran jedoch, dass die Antragsteller offenbar meinen, mit dieser Erzählung den hier relevanten Bewerbungsanforderungen in angemessener Weise zu genügen. Dieser Passus ist nicht nur fragwürdig sondern auch im Licht relevanter Quellen zu betrachten.

1 Gekürzte Fassung der gleichnamigen Stellungnahme an die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK) vom 30.9.2020.

2 DUK: Aufnahmekriterien für das Bundesverzeichnis des Immateriellen Kulturerbes. www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-werden/aufnahmekriterien-fuer-0 [11.9.2020].

3 Jawina: Jagd als immaterielles Kulturerbe – Antrag erneut zurückgestellt. www.jawina.de/jagd-als-immaterielles-kulturerbe-antrag-erneut-zurueckgestellt [11.9.2020].

4 Ökologischer Jagdverband: Deutsche Jagdkultur – Immaterielles Kulturerbe?, in: ÖKOJAGD, 24/2020/2, S. 20-26.

5 DUK, Aufnahmekriterien.

6 Scharfe, Martin: Erinnern und Vergessen: Zu einigen Prinzipien der Konstruktion von Kultur, in: Bönisch-Brednich, Brigitte/Brednich, Rolf W./Gerndt, Helge (Hg.): Erinnern und Vergessen, Göttingen 1991, 19-46, hier: S. 35.

7 DJV/BJV/BDB: Jagdkultur und Jagdwesen in Deutschland (Bewerbungsformular für das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes, Vierte Bewerbungsrunde 2019/20), Ms., Berlin o. Dat., S. 5.

8 Der älteren Schreibweise „weidgerecht“ (Grimm, Jakob/Grimm, Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 28, Leipzig 1955, Sp. 598.) zum Trotz verwenden die Antragsteller die mit dem Preußischen Jagdgesetz v. 18.1.1934 eingeführte historisierende Substantivierung „Waidgerechtigkeit“ (DJV/BJV/BDB, Jagdkultur und Jagdwesen, S. 3, 5, 6.) mit der seit 1912 bei Grimm nachgewiesenen Schreibweise mit ai (Grimm/Grimm, Deutsches Wörterbuch).

9 Reichsjagdgesetz, in: Reichsgesetzblatt, T. 1, 3.7.1934/73, S. 549-564.

10 Bundesjagdgesetz v. 29.11.1952, in: BGBl. 1952, T. I, S. 780-788. In Kraft getreten am 1.4.1953.

11 Vgl. z. B.: Scherping, Ulrich: Waidwerk zwischen den Zeiten, Berlin/Hamburg 1950, S. 26, 28, 37. Ders.: Uns blieb das Waidwerk, München/Bonn/Wien 1958, S. 110. Vollbach, Adolf: Das Reichsjagdgesetz, in: Deutscher Jagdschutzverband (Hg.): Ulrich Scherping, Hamburg/Berlin 1960, S. 38 f. Syrer, Eugen: Jagdrecht und Interessengruppen – eine historisch-politische Analyse, Diss., München 1987, S. 123 f. Stahmann, Dieter: Weidgerecht und Nachhaltig, Melsungen 2008, S. 158. Pfannenstiel, Hans-Dieter: Heute noch jagen?, Stuttgart 2017, S. 13. Jagd-Fakten: Die Jagd in Deutschland hat eine sehr lange Geschichte. www.jagd-fakten.de/alle-fakten-zur-jagd-in-deutschland-auf-einem-blick/die-jagd-in-deutschland-wird-vom-bundesjagdgesetz-geregelt [10.7.2020].



Otto Braun, 1930
(Foto: Bundesarchiv, Bild 102-10131 / CC-BY-SA 3.0)

Otto Braun

Otto Braun (1872-1955)¹² war von 1920 bis 1932 mit kurzen Unterbrechungen SPD-Ministerpräsident von Preußen, das mit drei Fünfteln der Fläche und der Hälfte der Bevölkerung die stärkste innenpolitische Position innerhalb des föderalen Systems der Weimarer Republik darstellte. Bis zu seiner Wahlniederlage im März 1932 regierte er mit der „Weimarer Koalition“ aus SPD, Zentrum und DDP Preußen als „demokratisches Bollwerk“ gegen antidemokratische Kräfte. Dazu gehörte neben dem Reichspräsidenten Hindenburg (1925-1934) auch die Reichsregierung unter Franz von Papen (1879-1969).

Mithilfe einer auf dem Präsidialdiktatur-Artikel 48 der Weimer Verfassung basierenden Notverordnung wurde am 20. Juli 1932 der „Preußenschlag“ geführt. Damit wurde die Regierung Braun abgesetzt, Preußen dem Reichskanzler als Reichskommissar unterstellt, dem Föderalismus eine wesentliche Stütze entzogen sowie die preußische Polizei dem Reich unterstellt: Zentrale Voraussetzungen der ab dem 30. Januar 1933 von Hindenburg durch Hitlers Ernennung als Reichskanzler ermöglichten Etablierung der NS-Diktatur inklusive der „Gleichschaltung“ der Länder, sprich Aufhebung der föderalen Struktur des Reiches.¹³ Braun konnte ins Schwei-

zer Exil fliehen.¹⁴ Sein Nachfolger wurde Hermann Göring (1893-1946), den Hitler am 30.1.1933 als Reichskommissar des preußischen Innenministeriums, somit Chef der Polizei, und am 11.4. auch als preußischen Ministerpräsident ernannte: eine zentrale Machtposition beim Aufbau der Diktatur, v. a. in puncto „Gleichschaltung“ und Verfolgung der Opposition.¹⁵

Quellen der Erzählung

Das einleitende Element der behaupteten Urheberschaft Otto Brauns erscheint hier als „Persilschein“, um das RJG und in der Folge das BJG als angeblich genuin demokratische Gesetze vom „braunen“ Verdacht reinwaschen zu können. Diese Erzählung taucht auch in anderen jagdverbandlichen Texten auf, die zum Teil allenfalls Zeugnis blühenden historischen Unwissens sind, wie die ziemlich alternative „Jagd-Fakten“-Behauptung zeigt:

„Das Bundesjagdgesetz entstand um 1920 in Preußen und wird international als vorbildlich angesehen. [...]“¹⁶

Dem Wissenschaftlichen Beirat Waldpolitik beim Bundeslandwirtschaftsministerium zufolge basiert die „heutige Jagdgesetzgebung [...] in ihrer Ausrichtung nach wie vor auf Anliegen des Reichsjagdgesetzes aus dem Jahre 1934.“¹⁷ Im Kontext der aktuell diskutierten Waldstrategie 2050 meint etwa der BJV diese Aussage entkräften zu können:

„So haben beispielsweise selbst die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags 2004 zur Entstehungsgeschichte des Bundesjagdgesetzes herausgearbeitet, dass eine gedankliche Verbindung

mus, München⁵ 2007, S. 715 f. Scheuermann-Peilicke, Wolfgang: Der „Preußenschlag“ 1932, in: LEMO. www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/preussenschlag-1932.html [1.12.2017].

¹⁴ Wikipedia: Otto Braun.

¹⁵ LEMO: Hermann Göring. www.dhm.de/lemo/biografie/biografie-hermann-goring.html

[23.9.2020]. Wikipedia: Hermann Göring. https://de.wikipedia.org/wiki/Hermann_Goring [23.9.2020] Gautschi, Andreas: Der Reichsjägermeister: Fakten und Legenden um Hermann Göring, Melsungen 2010, S. 21-26.

¹⁶ Jagd-Fakten: Die Jagd in Deutschland hat eine sehr lange Geschichte.

¹⁷ Wissenschaftlicher Beirat Waldpolitik beim BMEL (Hg.): Eckpunkte der Waldstrategie 2050, Stellungnahme, Berlin 2020, S. 41. www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/waldpolitik/stellungnahme-waldstrategie-2050.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [7.6.2020].

des Bundesjagdgesetzes mit der Gesetzgebung der Nationalsozialisten nicht gerechtfertigt ist.“¹⁸

Man darf sich nicht vom hier bemühten Nimbus des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags blenden lassen, denn an den relevanten Stellen zur Entstehung des Preußischen Jagdgesetzes vom 18.1.1934 als Prototyp des RJG spekuliert der auch in historisch-chronologischer Hinsicht unzuverlässige Bearbeiter Goeser nur und bleibt jeglichen Beleg schuldig.¹⁹

Ulrich Scherping (1889-1958) beschreibt in seiner Autobiografie die Entstehung des preußischen und dann des Reichsjagdgesetzes mit anderem Inhalt. Als zentrale Figur der Jagdpolitik vor, während und nach dem „Dritten Reich“ war er von 1923-1934 Geschäftsführer der Deutschen Jagdkammer sowie des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, ab 1928 des Reichsjagdbundes, ab 1934 Ober- bzw. Oberstjägermeister im Reichsjagdamt. Bis zu seinem Tod war er 1953-1958 Hauptgeschäftsführer des DJV.²⁰ Als Ergebnis seiner jagdlichen Lobbyarbeit bis 1933 verbuchte er „nur die Tier- und Pflanzenschutz-Verordnungen [1929, die ...] dank der Initiative

Oberstjägermeister
Ulrich Scherping, 1939
(Foto: E. Schneider, in: Der Deutsche Jäger, 1939/40, S. 229.)



¹⁸ Bayerischer Jagdverband: Eckpunkte zur Waldstrategie 2050 überarbeiten!, in: Jagd in Bayern 2020/6, S. 35-40, S. 35.

¹⁹ Goeser, Helmut: Entstehungsgeschichte des Bundesjagdgesetzes (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Reg.-Nr.: WF V G 192/03), 2004, S. 3-10. www.bundestag.de/resource/blob/514242/323d38f32d344f22fa1df016f8b3c2e5/bundesjagdgesetz-data.pdf [10.7.2020].

²⁰ Gautschi, Andreas: Der Reichsjägermeister, Melsungen⁵2010, S. 56. Wikipedia: Ulrich Scherping. https://de.wikipedia.org/wiki/Ulrich_Scherping [16.8.2020]

¹² Wikipedia: Otto Braun. https://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Braun [8.11.2017].

¹³ Benz, Wolfgang: Preußenschlag, in: Ders./Graml, Hermann/Weiß, Hermann (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialis-

und Jagdfreundlichkeit des preußischen Ministerpräsidenten Otto Braun zur Tatsache [wurden]. Sie waren ein Vorläufer des späteren Reichsjagdgesetzes und brachten unter anderem ein Verbot des rauen Schusses auf Schalenwild.²¹

Auf der Basis des Vergleichs der Texte von Goeser und Scherping ist festzuhalten, dass nicht nur Widersprüche zur Urheberschaft Otto Brauns für das Reichsjagdgesetz bestehen, sondern auch, dass die entsprechende Passage der IKE-Bewerbung ohne evidente Grundlage dasteht.

Jagdrechtsgeschichtliche Kritiken

Die Realitätsferne dieser evidenzaversen Argumentation ist anhand einiger auch jagdrechtsgeschichtlich orientierter Publikationen seit den 1980er Jahren nicht nur der akademischen Community bekannt: Eugen Syrer beschreibt 1987 in seiner Lobbyismus-Dissertation die Genese des RJG. Er folgt dabei der Nachkriegsargumentation Ulrich Scherpings. Kritikern des deutschlandweit gültigen Jagdgesetzes, die auf den historischen Diktaturkontext der Entstehung verweisen, unterstellt Syrer die Instrumentalisierung dieses Aspekts zur „polemischen Pointierung ihrer grundsätzlichen Kritik.“²² Bruno Hespeler verweist 1990 in seiner „kritischen Betrachtung des deutschen Waidwerks“ einleitend auf den Einführungskontext und die Präambel des RJG, um die erst damit geschaffenen Traditionen zu kritisieren.²³ 1998 geht Ulrich Schraml im einschlägigen Kapitel seiner Dissertation über „Die Normen der Jäger“ auch von einem langen Planungsvorlauf des RJG aus. Er verweist auf den „Willen“ der Jagdverbände, „auch ungeschriebene Gesetze durchzusetzen“, was erst 1933 infolge der „grundlegend geänderten“ „politischen Verhältnisse“ und der „dem Geist der Zeit“ entsprechenden „Vereinheitlichung von Normen und Organisationen“ möglich geworden war.²⁴

In ihrer gleichzeitig erschienenen, historisch evident unterfütterten programmatischen „Jagdwende“ beschreiben Wilhelm Bode und Elisabeth Emmert explizit Görings und Scherpings gemeinsame Urheberschaft, die nationalsozialistisch-diktatorischen Zielsetzungen des RJG sowie angesichts der z. T. menschlichkeitsverachtenden Formen der Jagd-

ausübung²⁵ als „typisches Nazi-Gesetz“, das – hier Syrer zitierend²⁶ – „ein einzigartiges Beispiel dafür [ist], wie eine relativ kleine, gutorganisierte Interessengruppe²⁷ ihre partikularen Ziele und Wünsche durch geschicktes politisches Handeln in allgemeingültige, staatliche Gesetzesziele verwandeln konnte.“²⁸ Zusammenfassend schreiben die beiden Autor*innen zur Frage der RJG-Urheberschaft, dass es nicht hierauf, sondern auf dessen NS-ideologischen Inhalt ankomme.²⁹



Emblem des „Reichsbundes Deutsche Jägerschaft“
(Quelle: Jahrbuch der Deutschen Jägerschaft 1939/40, Haupttitel.)

Eine entsprechende detaillierte Begründung legte Bode anhand des wesentlichen Gesetzespassus der „anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit“ mit zwei Artikeln nach: Das RJG sei formalrechtlich ein echtes NS-Gesetz, weil es infolge des Ermächtigungsgesetzes vom 14.7.1933 [!; richtig: 24.3.1933] ohne Beratung und Beteiligung des Reichstages von der Exekutive erlassen wurde. Daher sei es durch das US-Miltärgesetz v. 15.11.1948 aufgehoben worden. Die Formel der „anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit“ entspreche der

von Victor Klemperer beschriebenen LTI³⁰ und sei ein „historisch belastetes Unwort der offenen Rechtssprache“. Die Genetik des BJG sei identisch mit dem rechtlichen Gehalt der „Nazijagdgesetze“ Preußens und des Reichs. Als Generalklausel und zugleich als Gesetzesziel ergreife diese Formel das gesamte Jagdgesetz in systematischer Weise, verstoße gegen das vom Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Bestimmtheitsgebot. Daher und als Nachformung des RJG sei das BJG grundgesetzwidrig. Die Rechtsprechung könne nicht auf ältere Gesetzesinhalte zurückgreifen, da das Jagdgesetz erst im „Dritten Reich“ entstanden sei. „Die frühen, bis heute Richtung gebenden Kommentierungen des BJagdG legen eine geradezu unverschämte Kontinuität zu der des RJG offen, die sich u. a. in der personalen Identität der wichtigsten Erstbearbeiter widerspiegelt.“³¹

Warum erwecken die jagdverbandlichen IKE-Bewerber den Anschein, diese Texte nicht zu kennen? Hat dies etwas damit zu tun, dass die Autor*innen der Forst-„Fraktion“ bzw. dem Ökologischen Jagdverband angehören oder eine pragmatische Jagdkultur propagieren?

Zeitgenössische Quellen zur jagdrechtlichen Urheberschaft

Bemerkenswert ist Scherpings Aussage, der zufolge sowohl das preußische als auch das Reichsjagdgesetz allein wegen der im „Dritten Reich“ entmachteten Parlamente möglich gewesen sei.³² Er bezieht sich hier auf das „Ermächtigungsgesetz“, das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“, das Hitler am 24.3.1933 im Reichstag – flankiert durch Gewaltdrohung der SA gegenüber den Abgeordneten – durchgedrückt hatte.³³ Hiermit beseitigten die Nazis den Rechts- und Verfassungsstaat in Deutschland und

30 Klemperer, Victor: LTI, Leipzig 1975. LTI, lat. *Lingua tertii imperii*: Sprache des Dritten Reiches.

31 Bode, Zur Anwendung, Rechtsgeschichte und Etymologie der „allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit“ gem. §1 Abs. 3 BJagdG, in: Agrar- und Umweltrecht, 45/2015/3, S. 81-93, hier: S. 92 f. Vgl. ausführlicher: Ders.: „Die anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit“ gem. § 1 Abs. 3 BJagdG – ein trojanisches Pferd der völkischen Rechteerneuerung im Jagdrecht?, in: Jahrbuch des Agrarrechts 13/2016, S. 33-122.

32 Scherping, Uns blieb das Waidwerk, S. 113

33 Vgl. Bode, Bode, Zur Anwendung, Rechtsgeschichte und Etymologie [...]. Ders.: „Die anerkannten Grundsätze [...]“.

21 Scherping, Ulrich: Uns blieb das Waidwerk, München/Bonn/Wien 1958, S. 110 f. Relevant auch: S. 113 f, 145 f.

22 Syrer, Eugen: Jagdrecht und Interessengruppen, München 1987, S. 124.

23 Hespeler, Bruno: Jäger wohin? München 1990, S. 19-23.

24 Schraml, Ulrich: Die Normen der Jäger, Augsburg 1998, S. 35 f.

25 Bode, Wilhelm/Emmert, Jagdwende, München 1998, S. 152-154, verweisen hier auf den von Scherping im Auftrag Görings verantworteten und von Frevert durchgeführten Massenmord im annektierten Staatsjagdrevier des Urwaldes Bialowies während des Zweiten Weltkrieges. Vgl.: Gautschi, Andreas: Walter Frevert, Melsungen 3 2012, S. 77-90.

26 Syrer, Jagdrecht, S. 120.

27 Syrer, Jagdrecht, S. 119: Bis 1933 waren in den Jagdverbänden reichsweit etwa ein Drittel der Jäger organisiert.

28 Bode/Emmert, Jagdwende, S. 146 f. Zum gesamten Komplex: S. 138-155.

29 Bode/Emmert, Jagdwende, Anm. 81, S. 300 f.

räumten der Regierung unumschränkte Gesetzgebungsvollmacht ein:³⁴ nach der Reichstagsbrandverordnung ein weiterer wesentlicher „legaler“ Baustein der NS-Diktatur. Scherpings Satz korrespondiert mit seiner ebenfalls 1958 geäußerten pauschalen Verachtung des Parlamentarismus, die er im Zusammenhang des beklagten Desinteresses von Parlamentariern für seine, Scherpings, jagdrechtlichen Vorstellungen geäußert hat:

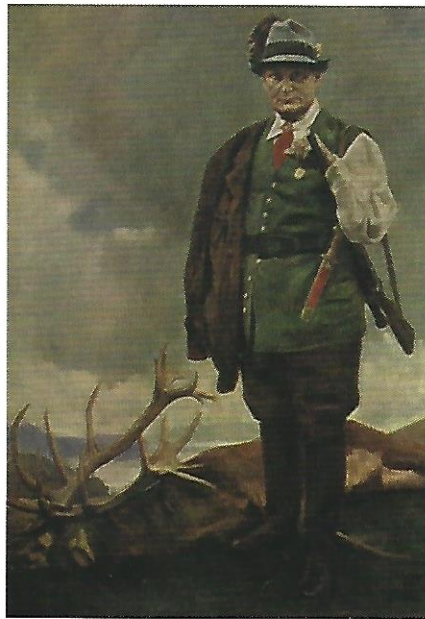
„Jedenfalls kenne ich keine Demokratie, die gute jagdliche Gesetze geschaffen hätte.“³⁵

Zumindest die hier angeklungenen Gesetzgebungsprozesse der beiden 1934 erlassenen Jagdgesetze zeigen, dass sie mangels rechtsstaatlich-parlamentarischen Verfahrens ohne das Korrektiv demokratischer Gewaltenteilung entstanden und daher gesetzgebungstechnisch gesehen zweifellos typische Gesetze der NS-Diktatur sind. Zudem dokumentierte der jagdverbandliche Motor der Reaktivierung wesentlicher Elemente des RJG als BJG seine diktaturaffine Verachtung demokratischer Gewaltenteilung.

Der Blick in einige beispielhafte relevante Quellen aus der Zeit der NS-Diktatur offenbart ein wesentlich anderes Bild zu Urheberschaft und Übereinstimmung des RJG mit Grundprinzipien der NS-Diktatur als es die IKE-Bewerber vermittelte.

Erich Gritzbach (1896-1968), persönlicher und Pressereferent Görings sowie SS-Oberführer,³⁶ beschreibt in seiner hagiografisch geprägten Göring-Biografie zu der von diesem am 9.5.1933 geäußerten Zielsetzung auch dessen inhaltliche Urheberschaft des Jagdgesetzes,³⁷ die Bode und Emmert wörtlich zitieren.³⁸ Zum 50. Geburtstag Görings am 12.1.1943 schreibt Scherping:

„Das Preußische und später das Reichsjagdgesetz sind ureigenstes Gedankengut des Reichsmarschalls. Beide sind aufgebaut auf dem Führerprin-



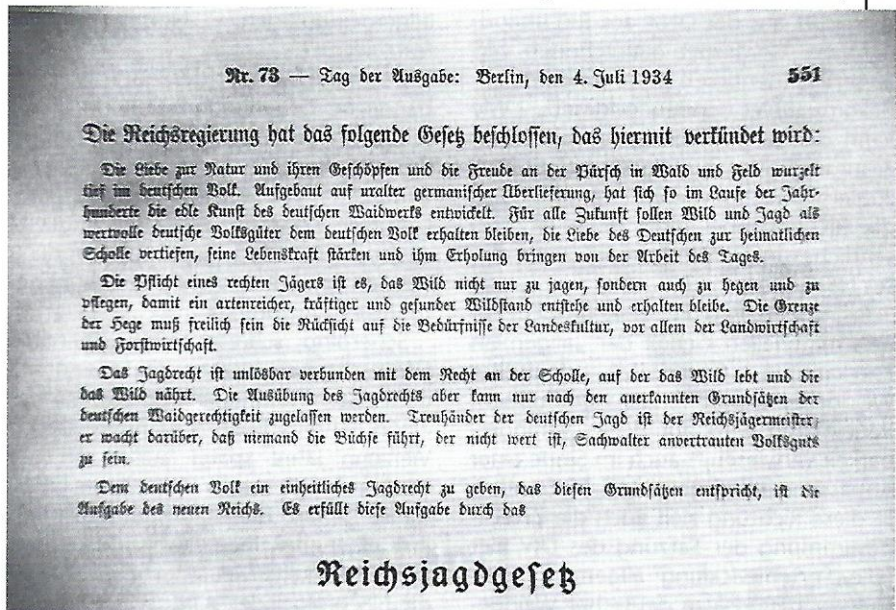
E. Hommel: Reichsjägermeister Hermann Göring. (Aus: Der Deutsche Jäger 1949/41, S. 149.)

Form und Inhalt gegeben haben, meines Oberstjägermeisters Scherping und des Ministerialrates Dr. Vollbach. [...]“⁴⁰

Diese Quellen verweisen nicht nur auf eine gedankliche Urheberschaft Görings, dem Scherping und Vollbach als Schreiber und Gestalter des Jagdgesetzes zu Diensten gestanden hätten. Mit dem Führerprinzip wird hier ein weiterer Wesenskern der NS-Diktatur genannt, der im materiellen Gehalt das RJG etwa mit den §§ 52-59 zur Jagdverwaltung prägt.

Lediglich in einem Text zum Vorlauf des RJG schreibt Scherping von einer misslungenen Novellierungsinitiative während der Weimarer Republik und verhöhnt zugleich den preußischen Landtag.⁴¹ Hier fällt kein Wort zur preußischen Tier- und Pflanzenschutzverordnung von 1929, kein Wort zu Otto Braun. Dass jener – Opfer des Nationalsozialismus – erst nach dem Zweiten Weltkrieg als demokratischer Schirmherr der Jagd

Präambel des Reichsjagdgesetzes. (Aus: Reichsgesetzblatt I, 4.7.1934, S. 551.)



Nr. 73 — Tag der Ausgabe: Berlin, den 4. Juli 1934

551

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Liebe zur Natur und ihren Geschöpfen und die Freude an der Nützlichkeit in Wald und Feld wurzelt tief im deutschen Volk. Aufgebaut auf uralter germanischer Ubertiererei, hat sich so im Laufe der Jahrhunderte die edle Kunst des deutschen Waidwerks entwickelt. Für alle Zukunft sollen Wild und Jagd als wertvolle deutsche Volksgüter dem deutschen Volk erhalten bleiben, die Liebe des Deutschen zur heimatischen Scholle vertiefen, seine Lebenskraft stärken und ihm Erholung bringen von der Arbeit des Tages.

Die Pflicht eines rechten Jägers ist es, das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch zu hegen und zu pflegen, damit ein artenreicher, kräftiger und gesunder Wildbestand entsteht und erhalten bleibe. Die Grenze der Hege muß freilich sein die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft, vor allem der Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

Das Jagdrecht ist untrennbar verbunden mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt. Die Ausübung des Jagdrechts aber kann nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden. Treuhänder der deutschen Jagd ist der Reichsjägermeister; er wacht darüber, daß niemand die Büchse führt, der nicht wert ist, Sachwalter anvertrauten Volksguts zu sein.

Dem deutschen Volk ein einheitliches Jagdrecht zu geben, das diesen Grundsätzen entspricht, ist die Aufgabe des neuen Reichs. Es erfüllt diese Aufgabe durch das

Reichsjagdgesetz

zip des nationalsozialistischen Staates. [...]“³⁹

Eineinhalb Jahre später schreibt Göring zum zehnjährigen Bestehen des RJG:

„Ein Rückblick auf diese zehn Jahre unermüdlicher Arbeit für unser Waidwerk bringt den klaren Beweis, daß Anordnung und Zielsetzung dieses Gesetzes richtig waren und sich in der grünen Praxis voll bewährt haben. Ich gedenke daher an diesem Tage besonders derer, die meinen Richtlinien für dieses Werk

und als Ko-Autor des RJG bemüht wird, ist ebenso durchsichtig und unglaublich wie Scherpings Beteuerung der eigenen Politikferne,⁴² obwohl er doch NSDAP-Mitglied und SS-Brigadeführer war,⁴³ was er jedoch unerwähnt lässt. – Nach dem Ende der Diktatur hielt es offenbar auch der ehemalige Oberstjäger-

34 Auerbach, Hellmuth: Ermächtigungsgesetz, in: Benz/Graml/Weiß, Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S., S. 495. Heim-Taubert, Susanna/Regenhardt, Hans-Otto/Tischler, Carola: Grundwissen Geschichte, Berlin (Cornelsen) 2011, S. 72.

35 Scherping, Uns blieb das Waidwerk, S. 111.

36 Wikipedia: Erich Gritzbach. https://de.wikipedia.org/wiki/Erich_Gritzbach [24.9.2020].

37 Gritzbach, Erich: Hermann Göring, München 1941, S. 99 f. Vgl.: Nüßlein, Fritz: Jugendzeit und Jahre der Praxis, in: Deutscher Jagdschutzverband e. V. (Hg.) [DJV]: Ulrich Scherping und ein halbes Jahrhundert deutscher Jagdgeschichte, Hamburg/Berlin 1960, S. 12-31, hier: S. 28.

38 Bode/Emmert, Jagdwende, S. 143.

39 Scherping, Ulrich: Der Reichsjägermeister 50 Jahre, in: Der Deutsche Jäger, 1942/43, S. 146.

40 Göring, Hermann: Am 3. Juli ..., in: Der Deutsche Jäger, 1944/45, S. 28.

41 Scherping, Ulrich: Der Weg zum Reichsjagdgesetz, in: Der Deutsche Jäger, 1944/45, S. 26-27.

42 Scherping, Uns blieb das Waidwerk, S. 7.

43 Wikipedia: Ulrich Scherping. https://de.wikipedia.org/wiki/Ulrich_Scherping [16.8.2020].

meister für opportun, sich auf die Seite eines prominenten Opfers zu schlagen. Der expressionistische Maler Emil Nolde beispielsweise verstand es besonders effektiv, seine NS-Gesinnung mittels der Inszenierung als Opfer der Nazi-Diktatur zu verbergen, was erst jüngst entlarvt werden konnte.⁴⁴

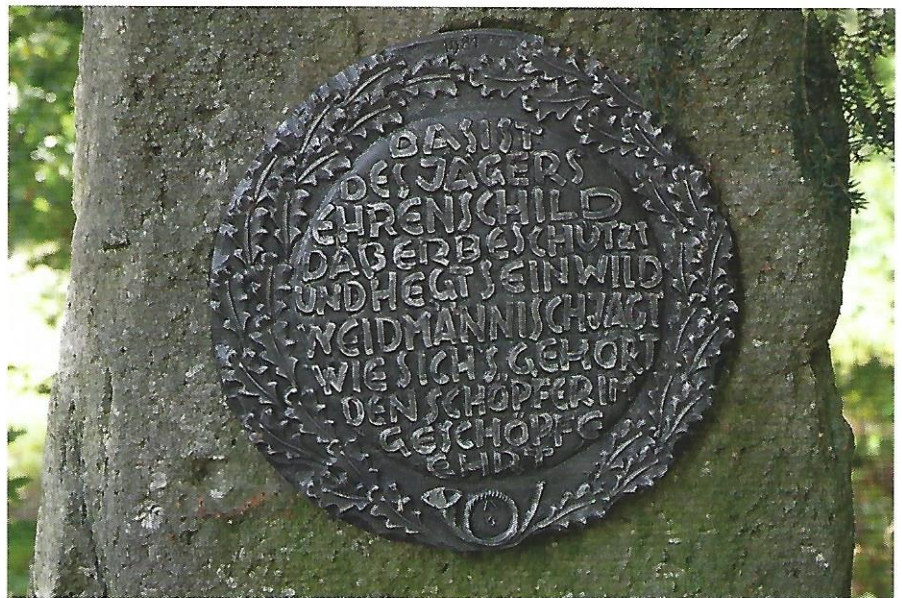
Weitergehende Fragen an RJG und BJG

Die evidenten Widersprüche zur Erzählung der jagdverbandlichen IKE-Bewerber zu Entstehung und Urheberschaft des RJG verlangen nach Aufklärung, die sie im Sinne der geforderten kritisch-reflektierenden Betrachtung leisten sollten. Im weiter gefassten Kontext stellt sich eine Reihe von Fragen, um deren Beantwortung sich die Antragsteller auf der Basis zeitgenössischer Quellen bemühen sollten.

In ihrer eingangs zitierten Erzählung extrahieren sie quasi mit einer argumentativen Genschere die Präambel als vermeintlich einzigen NS-kontaminierten Appendix aus der DNA des Reichsjagdgesetzes. Dergestalt gentechnisch verändert, präsentieren sie es als demokratiekompatibles Bundesjagdgesetz. – Wie kann die Validität dieses erstaunlichen argumentativen Kunstgriffs belegt und zugleich nachgewiesen werden, dass die RJG-Präambel nicht doch ein wesentliches integrales Element auch dieses NS-Gesetzes ist?

Bis heute reißen die Versuche nicht ab, den materiellen Gehalt der „allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit“⁴⁵ zu bestimmen. Regelmäßig wird auf deren Veränderbarkeit verwiesen,⁴⁶ auch im Sinne einer Anpassung an zeitgemäße Erfordernisse. In diese Richtung zielt auch die Zweckbestimmung der Satzung des DJV, der „die Fortentwicklung allgemein anerkannter Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit fördert“.⁴⁷ – Ist der Verzicht einer Definition zufällig oder ist die inhaltliche Flexibilität dieser Formel deren wesentliches strukturelles Merkmal?

Bis 1933 war in den Jagdverbänden reichsweit etwa ein Drittel der Jäger organisiert.⁴⁸ Daher ist anzunehmen, dass die „Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit“ nicht „allgemein“, sondern nur von einer Minderheit „anerkannt“ wa-



Die erste Strophe von Riesenthals „Weidmannsheil“ zielt seit 1981 einen Granitfindling bei Meierhof, Fichtelgebirge. (Foto: H. Habel)

ren. – Hatte das RJG – auch angesichts seines diktaturtechnischen Erlasses – nicht die Funktion, das jagdkulturelle Konzept einer Minderheit als exklusiven allgemeingültigen Normenkomplex festzulegen?

Derzeit schwindet der landesjagdverbandliche Organisationsgrad der Jagdscheininhaber*innen von 1993/94 89 Prozent (Bayern: 80%) auf rund zwei Drittel.⁴⁹ – Wie verhält sich das jagdkulturelle Konzept „Weidgerechtigkeit“ gegenüber anders geprägten jagdkulturellen Praxen: tolerant oder mit hegemonialem Anspruch?

Scherping schreibt 1944 über die „Wunschträume aller Gutgesinnten“ deutschen Waidmänner, die vor 1933 einen „Ehrenschild“ verlangt hätten.⁵⁰ Vierzehn Jahre später äußert er: „Es wird und muß wieder einmal eine Jägerschaft geben, die die Möglichkeit hat, ihre eigenen Reihen sauberzuhalten.“⁵¹ Die Sauberkeits-Metapher gilt auch für die Nachfolger der „Gutgesinnten“, die „deutschen Waidmänner“, die vor 1933 mit einem Drittel die Minderheit aller Jäger in Deutschland gestellt haben. – Sind die Jäger*innen, die andere jagd-

kulturelle Praxen anwenden, in diesem Sinne „Dreck“?

Oskar v. Riesenthal verwendet in seinem 1880 erschienenen Gedicht „Weidmannsheil“ den Begriff „des Jägers Ehrenschild“.⁵² Ab 1934 verlangte der Reichsbund „Deutsche Jägerschaft [...] von ihren Mitgliedern, daß sie die deutsche Jägerehre wahren.“⁵³ Dem von der „Ehren“⁵⁴ mittlerweile zur DJV-„Disziplinarordnung“⁵⁵ mutierten Regelwerk liegt nun begrifflich jägerische „Disziplin“ zugrunde. – Sind diese Begriffe von jägerischer „Ehre“ ihrer Bedeutung nach identisch und in welchem Verhältnis stehen sie zur aktuell relevanten „Disziplin“?

Als angeblichen „Wunschtraum aller Gutgesinnten“ vor 1933/34 beschreibt Scherping 1944 den „Ehrenschild der Allgemeinheit deutscher Waidmänner und des deutschen Waidwerks“.⁵⁶ Er bezieht sich auf die Etablierung der „jägerehrengerichte“,⁵⁷ die – in ihren Kompetenzen erheblich beschnitten – ihre Nachfolge in den jagdverbandlichen Disziplinar- bzw. „Jägerausschüssen“ gefunden haben. – Ist es belegbar, dass

44 Fulda, Bernhard: Emil Nolde – eine deutsche Legende, Potsdam 2019.

45 § 4 RJG, § 4, 3 BJG.

46 Vgl. zusammenfassend: Schraml, Normen der Jäger, S. 45-47.

47 Deutscher Jagdverband: Satzung, Art. 2, 1, b, in: DJV-Handbuch Jagd 2020, Berlin 2020, S. 20.

48 Syrer, Jagdrecht, S. 119.

49 Deutschland ohne Bayern: 64,55%. Die bayerischen Zahlen sind wenig verlässlich: DJV, Handbuch 2020, S. 382, gibt für Bayern einen irrealen Organisationsgrad von 100 % an. Andere Quellen sprechen von 68,57 %: Wildmeister, Corbinian: Die Pirsch im Trend, Mainpost.de, 6.2.2020; <https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/Die-Pirsch-im-Trend-So-viele-neue-Jaeger-in-Bayern-wie-noch-nie;art735,10399373> [29.9.2020]

50 Scherping, Der Weg zum Reichsjagdgesetz.

51 Scherping, Uns blieb das Waidwerk, S. 114.

52 Riesenthal, Oskar v.: Das Waidwerk, Berlin 1880, S. 1.

53 § 57 RJG (Jägerehrengerichte).

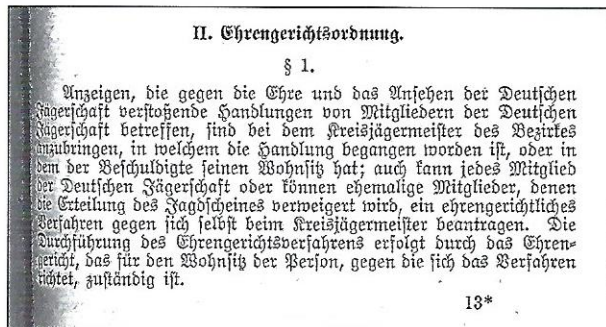
54 Deutscher Jagdschutz-Verband/Landesjagdverband Rheinland-Pfalz: Ehrenordnung des DJV [3.11.1955], o. O. [Mainz?] 1964.

55 Deutscher Jagdverband (DJV): Disziplinarordnung v. 24.3.1980, zuletzt geändert: 11.9.1995. <https://www.jagdverband.de/der-djv/aufgaben-und-ziele/disziplinarordnung> [28.9.2020].

56 Scherping, Der Weg zum Reichsjagdgesetz.

57 § 57 RJG.

ihre Einrichtung den Jägerwünschen vor 1933 entspricht und sie keine jägerspezifische Form nationalsozialistischer Parallelergerichtsbarkeit darstellen?



Ehrengerichtsordnung der Deutschen Jägerschaft, § 1.
(Aus: Scherping, Ulrich/Vollbach, Adolf: Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 [...] und den einschlägigen Bestimmungen, Neudamm 21935, S. 195.)

Der Paragraph 1 a der DJV-Disziplinarordnung lautet seit Jahrzehnten unverändert:

„Pflicht eines jeden Jägers ist es insbesondere,

a) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten.“⁵⁸

Die Länder beteiligen die Landesjagdverbände „für die Fälle [...], in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen.“⁵⁹

Gemeint ist die Anwendung der jeweiligen Disziplinarordnungen auch gegen Jäger*innen, die nicht Mitglieder eines der Landesjagdverbände sind. – Inwieweit stimmt der oben zitierte § 1 der DJV-Disziplinarordnung mit dem rechtsstaatlichen Gesetzlichkeitsprinzip überein?

Der BJV trauert derzeit um Dr. Gerhard Frank (1929-2020).⁶⁰ Er war Präsident des BJV von 1972 bis 1994 sowie von 1982 bis 1995 der des DJV. Während der Debatte um die Zulassung der Stöber- bzw. Drückjagd auch auf Rehe

schreibt er 1986:

„Es ist z. B. auch nicht abwegig, die Stöberjagd auf Rehwild als Verstoß gegen den Grundsatz der Waidgerechtigkeit anzusehen mit der möglichen Folge einer Jagdscheinversagung nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJG.“⁶¹

Im übrigen ist es auch denkbar, eine Straf- oder Bußgeldbestimmung zu ungunsten eines Täters so auszulegen, daß der Tatbestand über den Wortlaut hinaus nach Gegenwartssinn und Zweck des Gesetzes erweitert wird [...].“⁶²

Bewegt sich Frank hier verfassungskonform auf der Basis des Gesetzlichkeitsprinzips?

Fazit

Die oben notierten Fragen an die deutschen Jagdgesetze seit dem RJG haben sich während der noch laufenden Recherche zu „Genese, Bedeutung und Praxis von ‚Weidgerechtigkeit‘“ ergeben. Die Skizze zu Inhalt und Quellen der eingangs zitierten Erzählung zur Genese des RJG und des BJG sowie die anschließenden Fragen an diese beiden Gesetze deuten an, dass nicht allein die Präambel des RJG inhaltlich und strukturell von der DNA der Nazi-Diktatur geprägt ist. Aufgrund der bislang ermittelten Quellenhinweise ist damit zu rechnen, dass die Publikation meiner Untersuchungsergebnisse konkrete Antworten auf die gestellten Fragen bieten wird.

Man darf gespannt sein, welche Reaktionsformen und -inhalte die jagdverbandlichen IKE-Bewerber finden, ob sie belegen können, dass die von ihnen beworbene Jagdkultur-Form den international vereinbarten Grund- und Menschenrechten sowie dem Grundgesetz entsprechen und es somit angemessen ist, sie als Immaterielles Kulturerbe gemäß der UNESCO-Konvention auszuzeichnen.

Dr. Hubertus Habel ist Kultur- und Museumswissenschaftler in Coburg, www.buero@dr-habel.de

jagd auf Rehwild erlaubt?, in: Jagd in Bayern, 1986/10, S. 255.

58 DJV, Disziplinarordnung v. 24.3.1980, § 1. Textgleich mit: Bayerischer Jagdverband: Disziplinarordnung § 1 a; https://www.jagd-bayern.de/fileadmin/_Allgemein/_Dokumente/BJV-Disziplinarordnung_01.pdf [12.6.2018].

59 So Art. 51 BayJG gemäß (§ 1 Abs. 3, § 37 Abs. 2 BJG)

60 BJV: BJV trauert um Ehrenpräsident Dr. Gerhard Frank, 4.6.2020. www.jagd-bayern.de/der-bjv-trauert-um-ehrenpraesident-dr-gerhard-frank/ [29.9.2020]

61 Gemeint sind schwere und wiederholte Verstöße gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit und der Hege.

62 Frank, Gerhard/Frohn, H.: Ist die Stöber-

Naturschutzarbeit in Deutschland – breites Spektrum an Aktivitäten

Zunehmendes Engagement in den Bereichen Insektenschutz und Stadtnatur“



Bonn, 4.6.2020 – Wie groß und vielfältig das Engagement der Menschen in Deutschland für den Schutz der Natur ist, zeigt die heute erscheinende Sonderausgabe von „Natur und Landschaft“. In der Fachzeitschrift berichten 59 Behörden des Bundes und der Länder, Bildungseinrichtungen, Arbeitsgemeinschaften, Verbände und Stiftungen von ihren Naturschutzaktivitäten und -schwerpunkten im Jahr 2019. „Dabei sind die Aktivitäten und Projekte, die in diesem Heft auf 80 Seiten dargestellt werden, nur ein kleiner Ausschnitt des großen und breit gefächerten Einsatzes für die Natur“, betont Prof. Dr. Beate Jessel, Präsidentin des Bundesamtes für

Naturschutz (BfN), das die Fachzeitschrift herausgibt.

Die Beiträge der Sonderausgabe zeigen, wo und wie Naturschutzarbeit in den verschiedensten Bereichen umgesetzt wird: etwa im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, der Binnengewässer und Meere, im Zuge des Klimawandels und der Energiewende. Dazu gehören auch Berichte zu Aktivitäten des Naturschutzes in Kulturlandschaften und Städten, im internationalen Naturschutz, zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements sowie zum Ausbau des naturschutzbezogenen Monitorings.

„Die Berichte der Akteurinnen und Akteure im Naturschutz verdeutlichen,

wie groß der Handlungsbedarf nach wie vor ist, um die Natur in Deutschland und weltweit zu bewahren und zeigen zugleich zahlreiche Handlungsmöglichkeiten auf. Die Texte illustrieren auch, wie stark etwa in den Bereichen Insektenschutz und Stadtnatur das Engagement bundesweit zugenommen hat“, sagt die BfN-Präsidentin.

Mit der Sonderausgabe gewinnen die Leserinnen und Leser Einblicke in die täglichen Herausforderungen der Naturschutzarbeit. Dies gilt zum Beispiel für den Waldnaturschutz im Zuge des fortschreitenden Klimawandels oder für die vielfältigen Aktivitäten in den Bundesländern im Bereich der FFH-Richtlinie,



ÖKO JAGD

Ausgabe 3 – 2020

Magazin des Ökologischen Jagdverbandes

Bundesjagdgesetznovellierung in Sicht?

